

## **Einschreibordnung (Satzung) der Muthesius Kunsthochschule (MKH) vom 07.06.2011**

**NBl. MWV Schl.-H. 2011, S. 66**

**Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Muthesius Kunsthochschule:  
23.11.2011 (Internetrelaunch)**

Aufgrund des § 40 Abs. 5 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.- H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl.Schl.- H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 18. Mai 2011, nach Genehmigung des Präsidiums vom 24. Mai. 2011 und nach Zustimmung durch den Hochschulrat am 06. Juni 2011 die folgende Satzung erlassen

1. Abschnitt: Einschreibung § 1

Zweck und Umfang

§ 2 Einschreibung an mehreren Hochschulen § 3

Studienplatztausch

2. Abschnitt: Einschreib- und Rückmeldeverfahren, Beurlaubung, Entlassung § 4

Frist

§ 5 Form

§ 6 Vollzug und Absetzung der Einschreibung § 7

Rückmeldung

§ 8 Beurlaubung

§ 9 Entlassung auf eigenen Antrag

3. Abschnitt: Gaststudierende

§ 10 Gaststudierende.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen § 11

Mitteilungspflicht.

§ 12 In-Kraft-Treten

**1. Abschnitt: Einschreibung**

## **§ 1 Zweck und Umfang**

(1) Durch die Einschreibung (Immatrikulation) werden zum Studium zugelassene Studienbewerberinnen und Studienbewerber, angenommene Doktorandinnen und Doktoranden sowie angenommene Projektstudierende Mitglieder der MKH mit den sich aus dem Hochschulgesetz ergebenden Rechten und Pflichten.

(2) Die Einschreibung erfolgt für einen bestimmten Studiengang im Sinne der Eignungsprüfungssatzung, in Verbindung mit der jeweiligen Prüfungsordnung der MKH für die Bachelor- und Masterstudiengänge oder für ein bestimmtes Promotions- bzw. Projektverfahren in Verbindung mit den Satzungen für Promotion- und Projektvorhaben.

## **§ 2 Einschreibung an mehreren Hochschulen**

Studierende der Zwei-Fächer-Studiengänge mit Schwerpunkt Lehramt erhalten an der MKH den Status eines/einer Zweitstudierenden, an der Kooperationshochschule CAU den Status von Ersthörerinnen und Ersthörern.

## **§ 3 Studienplatztausch**

Ein Studienplatztausch ist ausgeschlossen.

## **2. Abschnitt: Einschreib- und Rückmeldeverfahren, Beurlaubung, Entlassung § 4**

### **Frist**

- (1) Die Einschreibung ist innerhalb der von der MKH bekannt gemachten Frist zu beantragen.
- (2) Weist die Studienbewerberin, der Studienbewerber, die Doktorandin, der Doktorand oder die/der Projektstudierende innerhalb der bekannt gemachten oder festgesetzten Frist nach, dass sie oder er aus wichtigem Grund nicht in der Lage ist, sich innerhalb der Frist einzuschreiben, kann die MKH die Einschreibfrist für die betreffende Person verlängern.

### **§ 5 Form**

- (1) Der Einschreibungsantrag ist persönlich zu unterschreiben und einzureichen. Ist die oder der Studierwillige verhindert, sich persönlich einzuschreiben, kann sie oder er sich durch eine von ihr oder ihm bevollmächtigte Person vertreten lassen.
- (2) Im Einschreibungsantrag ist in der von der MKH festgelegten Form insbesondere anzugeben:
1. Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit/en, ständiger Wohnsitz, Semesterwohnsitz, gewählter Studiengang, Fachsemester, Art der Hochschulzugangsberechtigung sowie Datum der Antragstellung,
  2. ob in dem gewählten Studiengang eine studienbegleitende Prüfung oder eine Modul-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist und
  3. in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an anderen Hochschulen oder an der MKH eingeschrieben ist oder war.
- (3) Mit dem Antrag müssen vorliegen:
1. ein Nachweis zur Identifikation (Personalausweis, Pass),
  2. die Hochschulzugangsberechtigung im Original und eine beglaubigte Kopie für den Verbleib an der Hochschule
  3. der Zulassungsbescheid in zulassungsbeschränkten Fächern,
  4. eine gültige Feststellung der Eignung nach der Eignungsprüfungssatzung der MKH für die Bachelor- und Masterstudiengänge,
  5. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung bzw. die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht,

6. Nachweis über abgeschlossene Fächer,
7. bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die zuvor an einer anderen Hochschule studiert haben und bei denen kein Ausnahmetatbestand nach § 38 Abs. 3 Satz 2 HSG vorliegt, eine Exmatrikulationsbescheinigung dieser Hochschule,
8. der Nachweis über die Zahlung des Beitrages zum Studentenwerk Schleswig-Holstein, zur Studierendenschaft und für das Semesterticket,
9. für den Fall, dass das angestrebte Studium neben der Eignungsprüfung eine Studienqualifikation nach § 39 Abs.1 bis 4 HSG erfordert, den Nachweis derselben im Original oder in beglaubigter Kopie,
10. bei Einschreibungen in höhere Fachsemester sowie bei Studiengangwechsel die Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach der Prüfungsordnung der MKH,
11. bei Doktorandinnen oder Doktoranden der Beschluss des Promotionsausschusses über die Annahme,
12. bei Projektstudierenden der Beschluss des KKWV über die Annahme,
13. eine Erklärung über die Benutzung von Datenverarbeitungsanlagen,
- (4) Ausländische Antragstellerinnen und Antragsteller haben

1. fremdsprachigen Originalnachweisen jeweils deren amtlich beglaubigte Kopie und deutsche Übersetzung durch eine amtlich vereidigte Übersetzerin oder einen amtlich vereidigten Übersetzer beizufügen,
2. den Nachweis zu erbringen, dass sie zum Studienaufenthalt berechtigt sind, sofern sie nicht die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nach den geltenden Beschlüssen der Kultusministerkonferenz nachzuweisen, soweit die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde.
14. ein Foto

## **§ 6 Vollzug und Absetzung der Einschreibung**

- (1) Die Einschreibung ist mit der Eintragung in die Liste der Studierenden vollzogen. Sie wird durch Aushändigung der Studienunterlagen bekannt gegeben.
- (2) Hat die Vorlesungszeit des Semesters, für das die Einschreibung beantragt worden war, noch nicht begonnen, kann die Einschreibung auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden abgesetzt werden.

## **§ 7 Rückmeldung**

- (1) Studierende, Projektstudierende, Doktorandinnen und Doktoranden, die das Studium oder das Promotionsverfahren an der MKH nach Ablauf eines Semesters fortsetzen wollen, müssen sich innerhalb der bekannt gemachten Frist durch Zahlung der Semestergebühren zurückmelden.
- (2) Bei der Rückmeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:
  1. bei Änderung persönlicher Daten das ausgefüllte Rückmeldeformular der MKH,
  2. der Nachweis über die Zahlung des Beitrags zum Studentenwerk Schleswig-Holstein, zur Studierendenschaft sowie zum Semesterticket für das folgende Semester,
  3. der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung oder über die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht,
  4. Bei ausländischen Studierenden ein gültiges Visum (siehe § 5 Abs. 4 Nr.2).
- (3) Wer die Rückmeldefrist versäumt, ist unter Androhung der Entlassung von Amts wegen zu mahnen. Ihr oder ihm ist eine Nachfrist einzuräumen. Verstreicht auch die Nachfrist, ist er oder sie zu exmatrikulieren.
- (4) Die MKH bestätigt die Rückmeldung durch Aushändigung, im Einzelfall auch durch Übersendung der Studienbescheinigungen.

## **§ 8 Beurlaubung**

(1) Eine Studierende oder ein Studierender kann auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden, wenn ein wichtiger Grund nachgewiesen wird. Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. Krankheit der oder des Studierenden oder Krankheit oder Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen (Eltern, Kinder oder Ehegatten), wenn eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist,
2. Studienaufenthalt im Ausland oder Praktikum, das nicht nach der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist,
3. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
4. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines eigenen Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit besteht,
5. Ableistung eines Wehr- oder Zivildienstes.

(2) Die Beurlaubung ist nur bezogen für volle Semester und in der Regel höchstens zwei aufeinander folgende Semester zulässig. Die bzw. der Studierende kann während der Dauer des Studiums in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden.

(3) Eine Beurlaubung ist nur für den Status als Studierende oder Studierender der MKH möglich; nicht jedoch für Promotions- und Projektstudierende.

(4) Sofern nicht Gründe, die in der Person der oder des Studierenden liegen, dem entgegenstehen, sind Beurlaubungsanträge bis zum Ablauf der Rückmeldefrist zu stellen. In dem Antrag ist der wichtige Grund für die Beurlaubung anzugeben und nachzuweisen. Eine Beurlaubung kann während des laufenden Semesters ausnahmsweise noch innerhalb von zwei Monaten nach Vorlesungsbeginn beantragt werden, wenn ein wichtiger Grund nach Absatz 1 erst innerhalb dieses Zeitraumes eingetreten ist.

(5) Während der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Hochschule. Der Ablauf von Prüfungsfristen ist gehemmt. Beurlaubungszeiten bleiben bei Überschreitungen der Regelstudienzeit außer Betracht. Die Studierenden haben sich für das der Beurlaubung folgende Semester zurückzumelden.

### **§ 9 Entlassung auf eigenen Antrag**

(1) Wer sein Studium, Projekt- oder Promotionsverfahren an der MKH nicht fortsetzen will, wird auf eigenen Antrag, der auf dem vorgegebenen Formular zu stellen ist, entlassen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Entlastungsvermerke laut Laufzettel der MKH,
2. bei bereits erfolgter Rückmeldung die Studienbescheinigungen, die in die Zukunft wirken,
3. der Studiausweis.

(3) Die Entlassung (Exmatrikulation) wird zu dem beantragten Zeitpunkt, spätestens aber zum Ende des Semesters wirksam, zu dem die letzte Rückmeldung vorliegt.

## **3. Abschnitt: Gaststudierende**

### **§ 10 Gaststudierende**

(1) Die MKH kann auch außerhalb bestehender Kooperationsvereinbarungen (§ 49 Abs. 8 HSG) Gaststudierende aufnehmen und ihnen gestatten, an bestimmten Lehrveranstaltungen oder Modulen teilzunehmen sowie die damit verbundenen Prüfungen abzulegen. Gaststudierende sind nicht Mitglieder der Hochschule.

2) Personen, die mindestens das Abschlusszeugnis einer Realschule, ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der 10. Klasse eines deutschen Gymnasiums oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen, werden als Gasthörerinnen oder Gasthörer aufgenommen, wenn sie an einzelnen Lehrveranstaltungen teilnehmen wollen. Von diesen Voraussetzungen kann abgesehen werden, wenn die oder der Aufzunehmende ein begründetes Interesse an dem Besuch einzelner Lehrveranstaltungen nachweist.

(3) Das Präsidium entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen jeweils für die Dauer eines Semesters über die Aufnahme einer Gasthörerin oder eines Gasthörers. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn dadurch die Studierenden der MKH benachteiligt werden. Die Aufnahme von Gaststudierenden steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Die Aufnahme begründet keine Mitgliedsrechte an der MKH.

(4) Gasthörerinnen und Gasthörer bedürfen für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen auch der Bestätigung des jeweilig zuständigen Mitgliedes des Lehrkörpers. Sie darf nicht zum Nachteil der Studierenden der Muthesius Kunsthochschule erteilt werden.

(5) Der von der Bewerberin oder vom Bewerber zu stellende Antrag ist innerhalb der Einschreibfrist schriftlich an das Präsidium der MKH zu richten. Mit dem Antrag sind die Nachweise nach Abs. 2 vorzulegen.

(6) Die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen sind in der Gebührensatzung der Muthesius Kunsthochschule geregelt.

#### **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

##### **§ 11 Mitteilungspflicht**

Studierende, Projektstudierende, Doktorandinnen und Doktoranden haben es der MKH unverzüglich mitzuteilen,

1. wenn sie ihren Namen oder ihre Postanschrift ändern,
2. wenn sie ihren Studenausweis oder ihre Leistungsbelegbögen verlieren,
3. wenn sie eine für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche studienbegleitende Prüfung, eine Modul-, eine Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben,
4. wenn sie an einer Krankheit leiden, die die Gesundheit anderer Studierender gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde,
5. wenn ihnen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter entzogen wurde,
6. wenn sie wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind.

##### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung der MKH (Satzung) vom 23.12.1994 außer Kraft.

Kiel, den 07.06.2011



Prof. Rainer W. Ernst  
Präsident